

V ZR 74/59

Verkündet
am 6. Juli 1960
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2206 036

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma D. [REDACTED] & G. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bauunternehmung in N. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer: Kaufmann Alfred D. [REDACTED] und Tiefbauingenieur Ludwig G. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Karl R. [REDACTED] in M. [REDACTED], E. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe, Dr. Freitag und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 26. Februar 1959 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf dem Grundbuchblatt des früher den Eheleuten B [REDACTED] gehörigen Hausgrundstücks B [REDACTED] Straße [REDACTED] in N [REDACTED] waren in Abteilung III unter Nr. 10 und Nr. 11 zwei Briefgrundschulden von je 50 000 DM für die W [REDACTED] Baukreditbank in D [REDACTED] und unter Nr. 13 eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek von 29 500 DM für die Klägerin eingetragen. Das Grundstück kam im Jahre 1957 zur Zwangsversteigerung; die vorgenannten Belastungen blieben nicht bestehen. Im Verteilungstermin vom 1. März 1958 liquidierte die W [REDACTED] Baukreditbank für ihre beiden Grundschulden von insgesamt 100 000 DM lediglich 78 215,39 DM aus dem Versteigerungserlöse, wobei sie ausweislich des Terminsprotokolls erklärte: soweit auf die Grundschuld Nr. 11 ein weiterer Betrag entfallen sollte, werde er von ihr nicht in Anspruch genommen. Nach Befriedigung der Bank blieben vom Versteigerungserlös noch 6 028,34 DM übrig. Auf diesen Betrag erhoben sowohl die Klägerin als auch der Beklagte Anspruch. Die Klägerin legte einen Beschluß des Amtsgerichts Neuß vom 2. August 1956 (8 M 2 331/56) vor, durch den sie die zugunsten der W [REDACTED] Baukreditbank unter Nr. 11 eingetragene Briefgrundschuld, soweit sie durch Zahlung seitens der Eigentümer zur Eigentümergrundschuld geworden sei, sowie den Miteigentumsanteil an dem Grundschuldbrief und die Ansprüche der Vollstreckungsschuldner auf Aufhebung der an dem Brief bestehenden Gemeinschaft, auf Berichtigung des Grundbuches, auf Vorlegung des Briefes zur Bildung eines Teilgrundschuldbriefes und auf Herausgabe des zu bildenden Teilgrundschuldbriefes hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Beklagte beanspruchte den restlichen Versteigerungserlös auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Neuß vom 15. November 1957

- 3 -

(8 M 3255/57), der die angebliche Forderung der Vollstreckungsschuldner gegen die W [REDACTED] Baukreditbank aus schuldrechtlichen Verhältnissen oder gemäß den §§ 812 ff, 1169, 1157 BGB auf Aufhebung, Übertragung oder Verzicht auf die Grundschulden Nr. 10 und 11 zum Gegenstande hatte. Das Versteigerungsgericht teilte den streitigen Restbetrag dem Beklagten zu. Gegen die Zuteilung erhob die Klägerin Widerspruch. Daraufhin ordnete das Gericht die Hinterlegung des Betrages an.

Die Klägerin ist der Ansicht, dieser stehe ihr zu. Sie hat Klage erhoben mit dem Antrage, ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan für begründet zu erklären und den Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten 6 028,34 DM nebst Zinsen an sie zu verurteilen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre bisherigen Anträge weiter. Der Beklagte bit-
tet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin stützt ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan darauf, daß ihr der von der Grundschuldgläubigerin nicht in Anspruch genommene Rest des Versteigerungserlöses kraft ihrer Stellung als nächstfolgender dinglich Berechtigter sowie auf Grund des von ihr erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zustehe; außerdem hat sie während der Berufungsinstanz noch geltend gemacht, die früheren Grundstückseigen-



tümer hätten in einem gerichtlichen Vergleich vor dem Amtsgericht Neuß vom 20. Juli 1955 (9 C 212/55) das Recht auf Rückübertragung des "nicht valutierte" Teiles der Grundschuld Nr. 11, das sich mit dem Zuschlag in einen Anspruch auf den entsprechenden Erlösteil verwandelt habe, an sie abgetreten. Nach Ansicht des Berufungsgerichts vermag indessen keiner dieser Gesichtspunkte dem Widerspruch zum Erfolg zu verhelfen. Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß die Grundschuld, da auf sie die Vorschrift des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB keine Anwendung finde, auch insoweit Fremdgrundschuld geblieben sei, als der W [REDACTED] Baukreditbank eine persönliche Forderung gegen die Grundstückseigentümer nicht zugestanden habe; mangels Entstehung einer Eigentümergrundschuld sei der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, den die Klägerin erwirkt habe, ins Leere gegangen. Das habe zur Folge, daß nach dem Erlöschen der Grundschuld durch den Zuschlagsbeschuß die Bank weiterhin in voller Höhe Befriedigung aus dem Versteigerungserlös verlangen konnte, und die Ansicht der Klägerin, sie selbst habe auf Grund der Pfändung kraft "Surrogation" einen Anspruch auf Auszahlung des Resterlöses erworben, treffe nicht zu. Die Bank habe - wo wird im Urteil ausgeführt - ihr Recht auf ungeminderte Befriedigung aus dem Versteigerungserlös auch nicht freiwillig aufgegeben; insbesondere sei das nicht dadurch geschehen, daß sie im Verteilungstermin nur einen Teilbetrag liquidiert habe. Aus dem im Jahre 1955 mit den Grundstückseigentümern geschlossenen gerichtlichen Vergleich könne die Klägerin ebenfalls keinen Anspruch auf den Versteigerungserlös herleiten.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision.

1. Beanstandet wird von ihr in erster Linie die Beurteilung der von der Grundschuldgläubigerin im Verteilungstermin

abgegebenen Erklärungen durch das Berufungsgericht. Dieses erblickt in dem damaligen Verhalten des Vertreters der W [REDACTED] [REDACTED] Baukreditbank - er nahm nicht den vollen auf die Grundschulden Nr. 10 und 11 entfallenden Versteigerungserlös, sondern nur einen Teilbetrag von 78 215,39 DM in Anspruch - keine auf Aufhebung des weitergehenden Befriedigungsrechts gerichtete Willenskundgebung: Unstreitig habe den Grundschulden im Zeitpunkt des Verteilungstermins eine persönliche Forderung nicht (mehr) zugrunde gelegen. Der Vertreter habe aber einen Verzicht auf das weitergehende Befriedigungsrecht ausdrücklich abgelehnt, und er habe seine Erklärung, auf die Grundschulden lediglich einen Teilbetrag zu liquidieren, dahin erläutert, daß die Bank nicht bereichert sein wolle und deshalb den Restbetrag freigebe. Hieraus ergebe sich, daß er eine den Bestand des Befriedigungsrechts betreffende Rechtsänderung nicht habe herbeiführen wollen. In seiner Erklärung liege nichts anderes als die tatsächliche Beschränkung der Liquidation auf den der Bank nach ihrer persönlichen Forderung zustehenden Betrag und die Angabe des Grundes für diese Beschränkung. Eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung - sei es nach der Richtung, daß der nicht liquidierte Teil des Rechts auf einen andern übergehen solle, sei es mit dem Ziele der völligen Aufhebung dieses Teilrechts - habe er nicht abgegeben. Die Revision bekämpft diese Auffassung als rechtsirrig; der Berufungsrichter habe Wortlaut und Inhalt der Äußerungen nicht richtig gewürdigt.

Die Rüge greift nicht durch. Es handelt sich um die Auslegung einer Willenserklärung durch den Tatrichter. Sie ist in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige Auslegungsgrundsätze, insbesondere gegen die §§ 133, 157 BGB oder gegen § 286 ZPO, sind entgegen der Meinung der Revision nicht er-

sichtlich. Wenn diese geltend macht: das, was im vorliegenden Falle von dem Vertreter der W [REDACTED] Baukreditbank erklärt worden sei, gehe über den Wortlaut entsprechender Gläubiger-Erklärungen, die in Rechtsprechung und Schrifttum als rein tatsächliche, den Bestand des Befriedigungsrechtes nicht berührende Aussagen gewertet worden seien (RGZ 78, 61, 70; RG JW 1931, 2733 m. Anm. Neukirch; 1932, 1550; Urteil des erkennenden Senats vom 26. Juni 1957, V ZR 191/55, LM BGB § 1163 Nr. 2 = WM 1957, 979; Enneccerus/Wolff/Raiser, Sachenrecht 10. Bearbeitung § 156 I 3 a mit Schrifttumsnachweisen), inhaltlich hinaus, so übersieht sie, daß dieser Umstand dem Berufungsgericht keineswegs verborgen geblieben ist; es erörtert ihn vielmehr ausdrücklich in den Entscheidungsgründen seines Urteils, gelangt jedoch ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis, das beeinflusse die Beurteilung der hier in Betracht kommenden Erklärung des Vertreters der Bank nicht (BU S. 9 f).

Einer Beweiserhebung über die Behauptung des Klägers in den Schriftsätzen vom 23. und 30. April 1958, der Vertreter habe zusätzlich erklärt, die Bank wünsche, daß das Vollstreckungsgericht über den fraglichen Erlösteil verfüge, bedurfte es aus dem Grunde nicht, weil diese Tatsache unstrittig war; als solche wird sie im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben (BU S. 3), was zugleich gegen die Annahme der Revision spricht, das Gericht habe sie bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen. Soweit indessen die Revision hieraus und aus der weiteren Tatsache, daß nach Übereinstimmendem Parteivortrag sich die Erörterungen im Verteilungstermin längere Zeit hingezogen hätten, sowie endlich aus den bei dieser Gelegenheit gebrauchten Worten: die Bank wolle "nicht bereichert sein" und gebe "deshalb den Restbetrag frei", den Schluß ziehen möchte, die Erklärung der Grundschuldgläubigerin sei weit mehr gewesen als eine bloße tatsächliche

Angabe und stelle in Wirklichkeit einen Verzicht auf das Befriedigungsrecht dar, versucht sie in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise ihre eigene Tatsachen-Würdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts zu setzen. Es mag sein, daß der Erklärung insofern eine über das rein Tatsächliche hinausgehende Bedeutung zukam, als nach ihr eine abweichende Verteilung des restlichen Versteigerungserlöses stattzufinden hatte; rechtsgeschäftlichen Charakters war sie aber nach der für die Revisionsinstanz bindenden Auslegung des Oberlandesgerichts jedenfalls nicht in dem hier entscheidenden Sinne, daß durch sie der Bestand des dinglichen Rechts berührt worden wäre. Neben der Sache liegen auch die Ausführungen der Revision, es komme für die Auslegung auf den Wortlaut der Erklärung und nicht auf das an, was der Vertreter der Bank sich dabei gedacht habe; denn aus der Urteilsbegründung ist nicht ersichtlich, daß das Gericht nur die subjektive Seite gewürdigt und den objektiven Erklärungsinhalt unberücksichtigt gelassen hätte (BU S. 10). Der Hinweis schließlich auf die Erörterungen im Schriftsatz des Beklagten vom 7. November 1958 unter Nr. III und IV, wo beiläufig von einem "Verzicht" der Grundschuldgläubigerin auf Inanspruchnahme des streitigen Erlösteiles die Rede war, vermag die Auslegung des Berufungsrichters schon deshalb nicht zu erschüttern, weil es sich dabei lediglich um die Verlautbarung einer Rechtsansicht gehandelt hat.

2. Hält somit die Auffassung, daß die Erklärungen der W [REDACTED] Baukreditbank nicht in dem erörterten Sinne rechtsgeschäftlich gewesen seien, den Angriffen der Revision stand, so erweisen sich aber auch die rechtlichen Schlußfolgerungen, welche diese aus ihrer abweichenden Auslegung ziehen möchte, nicht als überzeugend.

Die Revision meint, das Vollstreckungsgericht hätte, wenn wirklich kein Verzicht auf das Befriedigungsrecht erklärt worden wäre, den nicht in Anspruch genommenen Erlösteil zugunsten der Bank hinterlegen müssen, weil deren Recht in diesem Falle nicht untergegangen, sie vielmehr allenfalls in Gläubigerverzug geraten wäre; die Tatsache, daß das Amtsgericht nicht so verfahren sei, sondern den Betrag an weitere dingliche Gläubiger verteilt habe, deute darauf hin, daß es die Erklärung der Bank als rechtsgeschäftlich bedeutsam angesehen habe; auf das gleiche laufe im Ergebnis auch die Entscheidung des Berufungsgerichts selbst hinaus, das sich damit in Widerspruch zu seiner eigenen Begründung setze. Der behauptete Widerspruch liegt jedoch nicht vor. Bereits das Landgericht hat in seinem Urteil zu der hier berührten Frage Stellung genommen (aaO S. 6 f) und ausgeführt: Einer Hinterlegung zu Gunsten des ehemaligen Grundschuldgläubigers, wie sie an sich in derartigen Fällen geboten sei (RGZ 78, 61, 70 f), habe es unter den vorliegenden besonderen Umständen nicht bedurft; denn bei einer Hinterlegung hätte der Vollstreckungsschuldner gemäß § 812 BGB Übertragung des Rechts an dem hinterlegten Betrag, also Befriedigung aus dem Versteigerungserlös fordern können; werde aber dieser Anspruch bereits im Verteilungstermin geltend gemacht, so bestehe kein Anlaß, erst noch zu hinterlegen; das Vollstreckungsgericht habe vielmehr, da der Beklagte den Anspruch des Schuldners habe pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, zu seinen Gunsten schon im Verteilungstermin über den Betrag verfügen können. Dem ist beizutreten.

Selbst wenn indessen der Standpunkt der Revision, wonach die Erklärung der W [REDACTED] Baukreditbank unmittelbar rechtsändernd in den Bestand des Befriedigungsrechts eingegriffen haben soll, Zustimmung verdiente, wäre damit für die

Klägerin nichts gewonnen. Daß in diesem Falle kein Verzicht auf den "nicht valuierten" Teil der Grundschuld im Sinne der §§ 1168, 1192 Abs. 1 BGB vorläge, steht nach den tatrichterlichen Feststellungen über den Wortlaut des Erklärten außer Zweifel, und darüber sind sich auch die Parteien einig (vgl. insbesondere Schriftsätze der Klägerin vom 30. April 1958, 21. November 1958 und 5. Februar 1959; ferner S. 5 ihrer Revisionsbegründung vom 10. Juli 1959), so daß zu der umstrittenen Frage, ob bei einem solchen Verzicht nach Zuschlagserteilung der davon betroffene Teil des Versteigerungserlöses dem im Range nachfolgenden dinglich Berechtigten oder dem Grundstückseigentümer zufällt (vgl. dazu das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 26. Juni 1957, V ZR 191/55 mit weiteren Nachweisen, WM 1957, 979) nicht Stellung genommen zu werden braucht.

In Betracht käme vielmehr allenfalls eine rechtsgeschäftliche Aufhebung des Pfandrechts der ehemaligen Grundschuldgläubigerin an der zufolge des Zuschlags an die Stelle des Grundstücks getretenen Forderung der früheren Grundstückseigentümer gegen den Ersteher auf Zahlung des Gebotes, wie sie die Revision aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 1255, 875 BGB herleiten möchte. Eine derartige Pfandrechtsaufhebung würde jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht dazu führen, daß der freigewordene Erlösteil nunmehr der Klägerin als nachfolgender Grundpfandrechtsgläubigerin zufiele, sondern es käme dann der vom Beklagten erwirkte Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 15. November 1957 zum Zuge. Dieser hat den schuldrechtlichen Anspruch der früheren Grundstückseigentümer gegen die W [REDACTED] Baukreditbank auf Rückübertragung des "nicht valuierten" Grundschuldteiles zum Gegenstand, und die Erklärung der Bank im Verteilungstermin - falls sie rechtsgeschäftlicher Natur in dem erwähnten

Sinne gewesen sein sollte - würde sich, wie die Klägerin selbst im Schlußabsatz ihres Schriftsatzes vom 5. Februar 1959 zutreffend dargelegt hat, gerade als Erfüllung der aus § 812 BGB entspringenden Pflicht der Bank auf Rückübertragung darstellen. Die Klägerin ginge daher auch in diesem Falle mit ihrer Forderung leer aus. Wenn die Revision demgegenüber auf den zeitlichen Vorrang des von der Klägerin bereits am 2. August 1956 erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verweist, so ist das nicht stichhaltig; denn der letztgenannte Beschluß erstreckte sich lediglich auf die angebliche Eigentümergrundschuld, eine solche aber war, wie das angefochtene Urteil mit Recht ausgeführt hat, trotz Nichtbestehens einer die Grundschuldsumme ausfüllenden persönlichen Forderung niemals entstanden (vgl. die Nachweisungen im Urteil des Senats WM 1957, 979), so daß es von vornherein an einem Pfandrecht gebrach, das sich, wie die Revision meint, später an dem Erlös, d.h. an der gegen den Ersteher gerichteten Forderung hätte fortsetzen können.

3. Die Revision bekämpft die Ansicht des Berufungsgerichts, eine Eigentümergrundschuld sei nicht zur Entstehung gelangt, noch mit einer weiteren Erwägung: Sie verweist auf den Sachvortrag der Klägerin in der Berufungsbegründung vom 23. Oktober 1958 und in dem daselbst in Bezug genommenen erstinstanzlichen Tatbestandsberichtigungsantrag vom 31. Mai 1958, wo behauptet worden war, die Westdeutsche Baukreditbank habe auf die beiden Grundschulden zunächst Kredit in Höhe von mindestens 100 000 DM gewährt, diese Schuld sei aber dann durch Zahlungen der damaligen Grundstückseigentümer, der Eheleute B., teilweise getilgt worden, und wirft dem Berufungsgericht vor, es habe verkannt, daß durch solche Rückzahlungen auf eine voll valutierte Grundschuld sich diese in eine Eigentümergrundschuld verwandle

(§§ 1192 Abs. 1, 1143 BGB); es sei also gerade der Tatbestand eingetreten, auf den der von der Klägerin erwirkte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß gerichtet gewesen sei, und das wiederum habe zur Folge, daß für sie auch unabhängig von der Erklärung der Bank im Verteilungstermin ein wirksames Pfandrecht entstanden sei.

Die Rüge ist unbegründet. Ob die Einlassung des Beklagten in seinen Schriftsätzen vom 7. November 1958 (unter Nr. III) und 28. Januar 1959 (S. 4 Mitte) dahin verstanden werden konnte, daß er die Behauptungen der Klägerin über die Zahlung eines Teiles der Darlehenssumme nicht bestreiten wolle, und ob das Oberlandesgericht mit seiner Bemerkung, im Zeitpunkt des Verteilungstermins habe den Grundschulden teilweise eine persönliche Forderung nicht mehr zugrunde gelegen (BU S. 10), sich diese Sachdarstellung zu eigen gemacht hat, mag auf sich beruhen. Auf jeden Fall kann der Ansicht der Revision, daß bei Richtigkeit der Darstellung der Klägerin von einer Umwandlung des Grundpfandrechts in eine Eigentümergrundschuld ausgegangen werden müsse, nicht beigespflichtet werden. Die Revision verkennt das Wesen der Grundschuld als einer von dem Vorhandensein einer persönlichen Forderung unabhängigen Grundstücksbelastung (§§ 1191, 1192 BGB), wenn sie meint, das Erlöschen der gesicherten Forderung habe den Übergang der Grundschuld auf den Grundstückseigentümer zur Folge. Fällt die bisher bestehende Forderung ganz oder teilweise fort, so begründet das lediglich schuldrechtliche Ansprüche des Eigentümers gegen den Grundschuldgläubiger auf Übertragung der Grundschuld an ihn oder auf Verzicht auf die Grundschuld (Urteil des Senats WM 1957, 979 mit Nachweisungen). Rückzahlungen des Eigentümers auf die gesicherte Forderung führen

daher nicht zur Entstehung einer Eigentümergrundschuld. Sie tun das nur dann, wenn und soweit der Eigentümer Zahlungen auf die Grundschuld selbst leistet, d.h. wenn er den Grundschuldgläubiger gerade hinsichtlich der gemäß § 1191 BGB aus dem Grundstück zu zahlenden Summe befriedigt (KG JW 1933, 64 m. Anm. Endemann). Voraussetzung für das Entstehen einer Eigentümergrundschuld ist also nicht die Tilgung der durch die Grundschuld gesicherten persönlichen Forderung, sondern die Ablösung der Grundschuld als solcher (BGB RGRK 10. Aufl. § 1191 Anm. 1 a; Enneccerus/Wolff/Raiser, Sachenrecht 10. Bearbeitung § 156 I 3 d; Westermann, Sachenrecht 4. Aufl. § 116 II 1 b; vgl. auch Klee NJW 1951, 579).

Daß eine derartige Grundschuldablösung seitens der Eheleute Birbaum stattgefunden habe, ging aus dem Sachvortrag der Klägerin, dessen Nichtbeachtung die Revision rügt, nicht hervor. Eine Behauptung dahin, die angeblichen Rückzahlungen seien auf die Grundschuld und zum Zwecke ihrer Tilgung geleistet worden, hat die Klägerin in den Tatsacheninstanzen nirgends aufgestellt. Das war auch von vornherein unwahrscheinlich, da es sich bei der Grundschuldgläubigerin um ein Bankunternehmen handelte und die Grundschuld zur Sicherung der Forderungen aus einer Geschäftsverbindung zwischen Bank und Grundstückseigentümern bestellt worden war; in einem solchen Falle spricht die Lebenserfahrung gegen die Annahme, daß Rückzahlungen der Darlehensnehmer auf die Grundschuld angerechnet werden (OLG Düsseldorf HRR 1936 Nr. 402; RGRK aaO). Etwas Abweichendes war im vorliegenden Falle seitens der Klägerin nicht behauptet worden. Das Berufungsgericht hatte auch, entgegen der Meinung der Revision, keine Veranlassung, durch Ausübung seines Fragerechts nach § 139 ZPO auf eine entsprechende Vervollständigung des Sach-

vortrages hinzuwirken, zumal da dieser von vornherein un-
schlüssig war. Die angebliche Darlehensrückzahlung sollte
sich nämlich nach der Darstellung der Klägerin lediglich aus
dem Inhalt des am 20. Juli 1955 in dem Rechtsstreit 9 C 212/55
vor dem Amtsgericht Neuß zwischen ihr und den Eheleuten B. [REDACTED]
[REDACTED] geschlossenen Vergleichs ergeben, worin die Eheleute
"zur Sicherung der Forderung der Klägerin" die W. [REDACTED]
Baukreditbank unwiderruflich angewiesen haben, "die bei Zu-
teilung der Bausparsumme durch die B. [REDACTED] Bauspar-
kasse AG sich für sie ergebende freie Valuta" in Höhe von
30 000 DM "an die Klägerin zu überweisen"; selbst wenn
indessen die Überweisung tatsächlich stattgefunden hätte
- die Tatsache, daß die Klägerin wegen ihrer Forderung von
30 000 DM den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 2. Au-
gust 1956 erwirkt hat, spricht gegen diese Annahme -, so wäre
damit eine Forderung der Klägerin, nicht aber diejenige der
Bank (Darlehensgeberin) gegen die früheren Grundstückseigen-
tümer getilgt worden.

4. Wenn die Revision schließlich noch geltend macht,
in der vorerwähnten unwiderruflichen Anweisung an die West-
deutsche Baukreditbank, die von dieser angenommen worden sei,
habe eine wirksame Abtretung des Rechts auf den entsprechen-
den Erlösteil für den Fall der Zwangsversteigerung gelegen,
so übersieht sie, daß die Klägerin ihre im Verlaufe des
zweiten Rechtszuges aufgestellte Behauptung, die früheren
Grundstückseigentümer hätten im Zusammenhang mit dem Ver-
gleich vom 20. Juli 1955 ihre Ansprüche auf Rückübertragung
des die persönliche Forderung übersteigenden Grundschuld-
teiles an sie abgetreten, nicht aufrechterhalten hat. Das
wird im angefochtenen Urteil (S. 6 vorletzter Absatz und
S. 11 Mitte) festgestellt. Bei dieser Sachlage erübrigte
sich für das Berufungsgericht eine Vernehmung des Prokuristen

Dümchen, den die Klägerin im Schriftsatz vom 23. Oktober 1958 als Zeugen für die beabsichtigte Abtretung benannt hatte (Dümchen war übrigens bei Abschluß des Vergleiches vom 20. Juli 1955 ausweislich der Terminsniederschrift nicht zugegen). Aus demselben Grunde brauchte das Gericht, entgegen der Meinung der Revision, die Klägerin auch nicht gemäß § 139 ZPO zum Antritt weiterer Beweise aufzufordern.

5. Die Revisionsrügen gehen somit fehl. Da das angefochtene Urteil auch sonst zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger